

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 465/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Schlomo Alexander U [REDACTED],  
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]str. [REDACTED],
2. Ilona F [REDACTED] geb. U [REDACTED],  
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

#### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts war die Klage zulässig, da der Beklagte ihre Abweisung aus Sachgründen beantragt hat. Auf diesen Rechtsfehler beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Die sachlich-rechtlichen Fragen sind durch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RSt 1974, 120 und 121 geklärt. Danach kann die Klage unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben. Unter diesen Um-

69

- 3 -

stünden müßte das Revisionsgericht die Klage als unbegründet abweisen. Zur Begründung wird auf den Beschluß vom 24. Oktober 1974 - IX ZR 462/73 - verwiesen, der in einer gleichgelagerten Sache ergangen ist und dem Prozessbevollmächtigten der Kläger zugestellt wird.

Mai

Fuchs

